

FDP zu Lautstärkeobergrenzen in Diskotheken und Nachtclubs Freiwillige Selbstverpflichtung zur Regelung der maximalen Lautstärkebelastung

Ein vielfältiges Nachtleben mit unterschiedlichen Cafés, Restaurants, Tanzlokalen, Nachtclubs und Diskotheken ist für jede Stadt Aushängeschild und Attraktivitätsfaktor. Insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in Ausbildung und Studium befinden, ist ein buntes Angebot an Discotheken, Kneipen und Nachtclubs ein nicht zu unterschätzender Grund, wenn sie sich für oder gegen einen Wohnort entscheiden. Zu Recht erwarten sie allerdings, dass die Betreiber von Diskotheken, Nachtclubs und Tanzlokalen ihre Gesundheit und ihr Gehör nicht durch unnötig hohe Lautstärkebelastungen aufs Spiel setzen. Schließlich wollen sie gefahrlos unbeschwerte Abende bzw. Nächte verbringen. In den meisten Tanzlokalen und Diskotheken unserer Stadt scheint das bereits heute problemlos möglich zu sein.

"Das begrüßen wir. Im Zusammenhang mit einzelnen Krefelder Tanzlokalen häufen sich jedoch in letzter Zeit allerdings die uns zugetragenen Beschwerden über – selbst für Diskotheken – ungewöhnlich hohe Lautstärkebelastungen. So berichten junge Gäste über (mittels Handymessung) ermittelte Lautstärken von bis zu 112 Dezibel in der Spitze und zwischen 105 und 110 Dezibel im Durchschnitt", erklärt Ratsherr und sozialpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion Florian Philipp Ott.

Die Hamburger Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG), die sich bereits seit dem Jahr 2005 dafür einsetzt habe, die Gehörbelastung von Gästen und Mitarbeitern in Diskotheken, Nachtclubs und Tanzlokalen dauerhaft auf 99 Dezibel zu begrenzen, ginge davon aus, dass bereits eine Belastung von 100 Dezibel dem Lärm eines Presslufthammers in 10 Metern Entfernung entspricht. Eine Erhöhung von 100 auf 103 Dezibel gehe ihr zu Folge mit einer Verdopplung der Schallenergie einher, während bei einer Lärmbelastung von 110 Dezibel oft bereits die persönliche Schmerzgrenze erreicht sei, so Ott. Laut einschlägigen Rechtsvorschriften sind Unternehmen zudem bereits ab 80 Dezibel dazu verpflichtet, ihren Mitarbeitern Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Ab 85 Dezibel haben sie die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Beschäftigten den zur Verfügung gestellten Gehörschutz auch tatsächlich bestimmungsgemäß verwenden.

Berichten junger Gäste zu Folge würden in einzelnen Krefelder Tanzlokalen regelmäßig Lautstärkebelastungen von mehr als 110 Dezibel erreicht. Außerdem bestünde in den meisten Diskotheken keine Möglichkeit, Gehörschutz (z.B. Einweg-Ohrstöpsel) an Theken oder Kassen zu erhalten bzw. zu kaufen. Da der Besuch von Tanzlokalen nur selten alleine erfolgt und innerhalb gemeinsam ausgehender Bekannten- bzw. Freundeskreise oftmals ein hoher Gruppendruck zum Verbleib in Diskotheken herrscht, für die Eintritt gezahlt wurde, ist davon auszugehen, dass sich viele Jugendliche und junge Erwachsene in solchen Situationen selbst dann noch hohen Lautstärken aussetzen, wenn sie diese als unangenehm oder zu laut empfinden. Hinzu kommt, dass Gäste vor Betreten einer Diskothek bzw. eines Tanzlokals die darin herrschenden Lautstärken weder kennen noch realistisch einschätzen können, so Ott.

Vor dem Hintergrund dieses strukturellen Informationsmangels stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die Stadt ergreifen kann, um Gesundheit und Gehör junger Krefelder in Diskotheken, Nachtclubs und vergleichbaren Tanzlokalen zu schützen, ohne dabei die Attraktivität des Krefelder Nachtlebens zu gefährden oder unnötige bürokratische Hürden zu errichten. Deshalb schlagen wir eine freiwillige Selbstverpflichtung vor, die eine Beschränkung der maximalen Lautstärkebelastung auf 100 Dezibel und das Anbieten kostengünstigen Gehörschutzes an Theken und Kassen vorsieht.

"Wir wollen die Verwaltung deshalb in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 5. November beauftragen, mit den Betreibern von Diskotheken, Nachtclubs und vergleichbaren Tanzlokalitäten eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Regelung der maximalen Lautstärkebelastung im Diskobetrieb, bei Konzerten und Tanzveranstaltungen zu vereinbaren. Die Betreiber sollen sich darin verpflichten, Lautstärkebelastungen von mehr als 100 Dezibel zu vermeiden und Gehörschutz (z.B. Einweg-Ohrstöpsel) an Bars bzw. Kassen bereit zu halten, um sie auf Nachfrage an Gäste auszugeben oder kostengünstig zu verkaufen. Die Verwaltung soll auf der städtischen Internetseite (laufend) und im Rahmen ihrer Pressearbeit (mindestens jährlich) jene Betriebe benennen, mit denen eine solche freiwillige Selbstverpflichtung vereinbart wurde.